

Memorandum

Datum	08./09. April 2020
Thema	COVID-19 und Mundschutzmasken: Anforderungen, Risiken, Handlungsempfehlungen
Verfasser	Dr. Morton Douglas, Dr. Anne Bongers-Gehlert, Ilva Schiessel, Dr. Lukas Kalkbrenner

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die rechtlichen Implikationen im Zusammenhang mit Masken zur Bedeckung von Mund und Nase während der aktuellen Pandemie. Dies soll es insbesondere erleichtern, seriöse von unseriösen Angeboten zu trennen und zu mehr Sicherheit bei Anfragen von Kunden zu Mundschutzmasken beitragen. Darüber hinaus soll ein Überblick über Haftungsrisiken gegeben werden.

A.**Arten von Mundschutz**

Es ist zu differenzieren zwischen sog. Community-Masken aus handelsüblichen Stoffen und solchen mit ausgewiesener Schutzwirkung, zu denen der medizinische Mund- und Nasenschutz und filtrierende Halbmasken zählen.

1. Community-Masken (auch: „Behelfs-Mund-Nasen-Maske“ oder „DIY-Maske“) verfügen nicht über eine nachgewiesene Schutzwirkung und dürfen daher nicht als „Medizinprodukt“ oder Gegenstand persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht oder dementsprechend beworben werden. Gleichwohl wird den Masken, v.a. solchen aus festgewebten Stoffen, die Wirkung zugesprochen, die Geschwindigkeit des Atemstroms bzw. Tröpfchenauswurfs zu reduzieren und insoweit möglicherweise einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu leisten.
2. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (auch: „OP-Maske“) dient vor allem dem Fremdschutz, d.h. das Gegenüber desjenigen, der den Mundschutz trägt, vor möglicherweise infektiösen Tröpfchen. Es handelt sich dabei um Medizinprodukte, die dem Medizinprodukterecht unterliegen (dazu sogleich).
3. Filtrierende Halbmasken (FFP) sind Gegenstand der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes und haben die Zweckbestimmung, den Träger der Maske selbst vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen zu schützen. PSA-Produkte müssen besonderen, strengen Anforderungen genügen, um verkehrsfähig zu sein. Es gibt Masken mit und ohne Ausatemventil; Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz.

FFP-Masken werden abhängig vom Rückhaltevermögen des Partikelfilters in drei Geräteklassen FFP1, FFP2 und FFP 3 unterteilt. Masken ab der Klasse FFP2 schützen vor CMR-Stoffen, d.h. Stoffen, die karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch sind, und radioaktiven Stoffen sowie luftgetragenen biologischen Arbeitsstoffen.

Aufgrund ihrer erhöhten Schutzwirkung (auch) gegenüber dem Coronavirus bilden die FFP-Masken den Schwerpunkt der folgenden Ausführungen.

B.

Rechtliche Einordnung

1. Als Medizinprodukte bzw. PSA-Produkt müssen sowohl **OP-Masken als auch FFP-Masken** grundsätzlich über eine CE-Zertifizierung verfügen, um in Europa verkehrsfähig zu sein. Sie sind gem. Anhang IX der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG Medizinprodukte der Risikoklasse I und müssen insbesondere der Norm DIN EN 14683:2019-6 genügen.

Nach Durchführung eines erfolgreichen Nachweisverfahrens (sog. Konformitätsbewertungsverfahren) können die Hersteller Medizinprodukte der Klasse I selbst mit dem CE-Kennzeichen versehen, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. OP-Masken können auf diese Weise gekennzeichnet werden.

2. **FFP-Masken** unterliegen zusätzlich der PSA-Verordnung 2016/425/EU und müssen daher ein Konformitätsbewertungsverfahren nach dieser Verordnung durchlaufen, bevor sie vom Hersteller mit einem CE-Kennzeichen versehen werden dürfen. Die Masken müssen dazu die Anforderungen der Norm DIN EN149:2001-10 erfüllen.

Hervorzuheben ist, dass FFP-Mundschutzmasken insgesamt in die Risikokategorie III gem. Anhang I der PSA-Verordnung eingeordnet werden, da bei Mundschutzmasken nicht danach differenziert wird, vor welcher Krankheit sie genau schützen. Daraus folgt, dass nach der CE-Kennzeichnung bei FFP-Masken zusätzlich die Kennnummer (engl.: „body code“) der notifizierten Stelle angegeben werden muss. Mithin müssen FFP-Masken das sog. EU-Baumusterverfahren, das in weiteren Anhängen der PSA-Verordnung geregelt ist, durchlaufen. Dies erfolgt auf Antrag des Herstellers und wird sodann durch die notifizierte Stelle geprüft, die daraufhin einen Bewertungsbericht sowie eine EU-Baumusterprüfbescheinigung (Zertifikat) erteilt.

Notifizierte Stellen (engl.: „notified body“) sind staatlich benannte und überwachte private Prüfstellen. Sie müssen in einem förmlichen Benennungsverfahren nach Erfüllung europäischer Mindestanforderungen gegenüber der EU-Kommission national benannt werden.

C.**Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit****1. CE-Kennzeichnung & notifizierte Stelle**

- 1.1 Um sich zu vergewissern, dass eine FFP-Maske mit CE-Kennzeichnung auch tatsächlich lege artis von einer offiziellen notifizierte Stelle geprüft worden ist, kann unter dem nachfolgenden Link nach der vierstelligen Kennnummer, die hinter der CE-Kennzeichnung angegeben werden muss, recherchiert werden:

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=notifiedbody.main>

Ist eine (vermeintliche) notifizierte Stelle dort nicht auffindbar, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine rechtskonforme Zertifizierung vorliegt.

- 1.2 Gerade in der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass erhöhte Prüfpflichten an Importeure / Händler gestellt werden, wenn FFP-Masken über bestimmte Lieferwege bezogen werden. Dies dürfte insbesondere bei neuen Bezugsquellen, v.a. aus dem Ausland, gelten, so dass nicht allein auf das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung vertraut werden sollte, sondern darüber hinaus das betreffende Produkt hinsichtlich der Kennnummer der notifizierte Stelle geprüft werden sollte. Darüber hinaus ist zu empfehlen, sich das Zertifikat der notifizierte Stelle vorlegen zu lassen. Nur so kann sichergestellt werden, ein rechtskonformes Produkt zu vertreiben.
- 1.3 Sofern keine CE-gekennzeichneten Masken zur Verfügung stehen, [empfiehlt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aktuell¹](#) für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich bis auf Weiteres den Einsatz von Masken, die mindestens dem NIOSH-Standard N95 entsprechen. Nähere Informationen zu diesen Masken nach US-amerikanischem bzw. kanadischem Standard sind unter https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp_part/respsource1quest2.html abrufbar. Hilfreiche Informationen zur Überprüfung der Kennzeichnungsmerkmale von Masken aus dem Ausland sowie die international geltenden Standards hat die BAuA unter https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&v=4 zusammengestellt.
- 1.4 Hervorzuheben ist, dass aktuell auch Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung in Europa verkehrsfähig sein können. Hintergrund hierfür ist eine [Empfehlung der EU-Kommission vom 13. März 2020 \(2020/403/EU\)](#), die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten u.a. die Möglichkeit eröffnet, auch Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung organisiert zu kaufen und die Bereitstellung von Atemschutzmasken auf dem Unionsmarkt für einen begrenzten Zeitraum zu genehmigen.

Voraussetzung hierfür ist im Wesentlichen, dass die Atemschutzmasken ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsniveau gewährleisten. Dies zu prüfen ist Aufgabe der zuständi-

¹ Dort unter dem Unterpunkt: „Welche Atemschutzmasken schützen vor SARS-CoV-2?“

gen Marktüberwachungsbehörden, ggf. unter Hinzuziehung einer notifizierten Stelle. Eine Liste der Marktüberwachungsbehörde lässt sich unter folgendem Link aufrufen:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40022/attachments/1/translations/en/renditions/native>

Eine konkrete Behördensuche ist ferner unter folgendem Link möglich:

<https://webgate.ec.europa.eu/icsms/public/authoritySearch.jsp?locale=de>

- 1.5 Wichtig ist, dass der Bezug und Vertrieb von Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung ausschließlich in Abstimmung mit der zuständigen Marktüberwachungsbehörde erfolgen kann. Ferner ist sicherzustellen, dass solche Atemschutzmasken gemäß der Empfehlung der EU-Kommission ausschließlich medizinischen Fachkräften bereitgestellt werden. Die EU-Kommission führt hierzu aus:

24 Zur Beseitigung von Engpässen bei angesichts des COVID-19-Ausbruchs notwendigen PSA sollten die zuständigen Marktüberwachungsbehörden, wenn PSA ohne CE-Kennzeichnung auf den EU-Markt gebracht werden sollen, die Produkte bewerten und, wenn diese für konform mit den grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen der einschlägigen Verordnung befunden werden, Maßnahmen ergreifen, damit die betreffenden PSA in einem begrenzten Zeitraum oder während der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens durch die notifizierte Stelle auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden können. Damit sichergestellt ist, dass solche Produkte in anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitgestellt werden können und angesichts der Bedeutung, die der Gewährleistung eines wirksamen Informationsaustauschs sowie einer koordinierten Reaktion auf alle Bedrohungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zukommt, ist es angebracht, dass die Marktüberwachungsbehörde, die eine solche Bewertung durchführt, ihre Entscheidung den Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission über die regulären Kanäle zum Austausch von Marktüberwachungsinformationen mitteilt.

25 Da bestimmte Arten von PSA oder Medizinprodukten, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 eingesetzt werden, auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass PSA oder Medizinprodukte ohne CE-Kennzeichnung, die gemäß Absatz 8 der vorliegenden Empfehlung auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden dürfen, nur für medizinische Fachkräfte bereitgestellt werden.

(Hervorhebungen hinzugefügt)

Vor diesem Hintergrund dürfen eigenständig daher keine Atemschutzmasken aus dem Ausland ohne CE-Kennzeichnung bezogen werden (vgl. zur Haftung unten).

2. Weitere Kennzeichnungen und Voraussetzungen

- 2.1 FFP-Masken unterfallen der PSA-Verordnung und müssen über die CE-Kennzeichnung hinaus vom Hersteller mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen zu ihrer Identifikation gekennzeichnet sein oder, falls nicht möglich ist, müssen

die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den der PSA beigefügten Unterlagen angegeben werden, Art. 8 Abs. 5 PSA-Verordnung 2016/425/EU.

2.2 Für FFP-Masken sind außerdem gem. Art. 10 Abs. 3 PSA-Verordnung 2016/425/EU folgende Daten des Importeurs anzugeben:

- Name,
- eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und
- Postanschrift, an der der Importeur kontaktiert werden kann.

Die Angaben sind auf der PSA selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der PSA beigefügten Unterlagen zu machen. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

2.3 Tritt der Apotheker selbst als Importeur auf, sollte Sorge dafür getragen werden, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Daneben ist der Importeur – wie auch der Apotheker als Händler, vgl. Art. 11 Abs. 2 der PSA-Verordnung – verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass der PSA die Anleitung und die Informationen nach Anhang II Nummer 1.4 PSA-Verordnung 2016/425/EU in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann. Dies sollte bei einer Angabe auf Deutsch oder Englisch der Fall sein, wobei bestenfalls Angaben auf Deutsch gemacht werden sollten, um etwaige Risiken auszuschließen. Dies bedeutet, dass neben dem Namen und der Anschrift des Herstellers sowie den anderen zuvor genannten Angaben alle zweckdienlichen Angaben zu folgenden Punkten enthalten sein müssen:

- a. Anleitungen für Lagerung, Nutzung, Reinigung, Wartung, Überprüfung und Desinfizierung. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungs-, Wartungs- oder Desinfizierungsmittel dürfen bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine schädliche Wirkung auf die PSA oder den Nutzer haben;
- b. die Leistungen der PSA, die bei entsprechenden technischen Prüfungen zum Nachweis des Schutzgrades oder der Schutzklassen erzielt wurden; L 81/76 DE Amtsblatt der Europäischen Union 31.3.2016
- c. gegebenenfalls Zubehör, das mit der PSA verwendet werden darf, sowie die Merkmale der passenden Ersatzteile;
- d. gegebenenfalls die den verschiedenen Risikograden entsprechenden Schutzklassen und die entsprechenden Verwendungsgrenzen;
- e. gegebenenfalls den Monat und das Jahr oder die Verfallszeit der PSA oder bestimmter ihrer Bestandteile;
- f. gegebenenfalls die für den Transport geeignete Verpackungsart;

- g. die Bedeutung etwaiger Kennzeichnungen (siehe Nummer 2.12 des Anhangs);
- h. das Risiko, vor dem die PSA schützen soll;
- i. die Fundstelle der PSA-Verordnung 2016/425/EU und gegebenenfalls die Fundstellen anderer Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union;
- j. Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle(n), die an der Konformitätsbewertung für die PSA beteiligt war(en);
- k. die Fundstellen der verwendeten einschlägigen harmonisierten Norm(en), einschließlich des Datums der Norm(en), oder die Fundstellen sonstiger verwendeter technischer Spezifikationen;
- l. die Internet-Adresse, über die die EU-Konformitätserklärung zugänglich ist.

Die Informationen nach den Buchstaben i, j, k und l müssen nicht in der vom Hersteller ausgehändigten Anleitung enthalten sein, wenn die EU-Konformitätserklärung der PSA beiliegt.

D.

Haftungsrechtliche Aspekte

1. Herstellerhaftung

Das Abpacken oder Kennzeichnen von Medizinprodukten führt gem. § 3 Nr. 15 Satz 2 MPG dazu, dass die für den Hersteller geltenden Verpflichtungen auch denjenigen treffen, der solche Handlungen vornimmt. Damit begibt der Handelnde in die Gefahr der Haftung als Hersteller, es müssen nicht nur (ggf. stichprobenartige) Prüfungen der Erfüllung von Pflichten nach dem MPG erfolgen, die Pflichten nach dem MPG sind vielmehr in der eigenen Person zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund kann nur dringend davon abgeraten werden, solche Handlungen vorzunehmen.

2. Strafrechtliche Haftung bei fehlender oder falscher CE-Kennzeichnung

2.1 Medizinprodukte dürfen – soweit keine Ausnahme eingreift – nicht ohne CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht (oder in Benutzung genommen) werden, Art. 17 Abs. 1 Richtlinie 93/42/EWG, § 6 Abs. 1 MPG. Wer gegen § 6 Abs. 1 MPG verstößt,

- macht sich gem. § 41 Nr.2 MPG strafbar (1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) bzw.
- handelt bei fahrlässiger Begehung ordnungswidrig gem. § 42 Abs. 1 MPG (Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR).

Das gleiche gilt gem. § 41 Nr. 3 MPG, soweit eine CE-Kennzeichnung entgegen § 6 Abs. 2 S. 1 MPG fälschlicherweise angegeben wird, also eine CE-Kennzeichnung angebracht wird, obwohl das Medizinprodukt nicht die Grundlegenden Anforderungen nach § 7 MPG erfüllt und

das Konformitätsbewertungsverfahren nicht entsprechend der gesetzlichen Anforderungen durchgeführt wurde.

- 2.2 Der Begriff des Inverkehrbringens ist in § 3 Nr. 11 MPG legaldefiniert. Die Vorschrift bestimmt:

„Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Medizinprodukten an andere. [...]“

Gibt z.B. ein Apotheker Mundschutzmasken in der Apotheke ab, liegt ein solches Inverkehrbringen, nämlich eine Abgabe an andere vor.

- 2.3 Deshalb sollte der Apotheker in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob eine CE-Kennzeichnung vorhanden ist.

Darüber hinaus können weitere Prüfpflichten bestehen. Das Bestehen solcher Prüfpflichten ist insbesondere dafür relevant, zu bestimmen, wann der Vorwurf des (fahrlässigen) Inverkehrbringens einer fehlgekennzeichneten Ware zu machen ist. Diese Pflichten sind nicht *in Stein gemeißelt*, es sollte jedoch anhand der jeweiligen Umstände eine Abwägung stattfinden, ob ggf. weitere Prüfungen vorgenommen werden sollten.

In der aktuellen Situation, in der vermehrt gefälschte Kennzeichnungen auf dem Markt vorkommen², dürfte von einer erhöhten Sorgfaltspflicht auszugehen sein. Um den Fahrlässigkeitsvorwurf einer Fehlkenzeichnung auszuschließen, sollte deshalb eine Vergewisserung dahingehend erfolgen, dass der Hersteller die zur Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat und die technische Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung stellen kann.³ Wir empfehlen insoweit, sich diesbezügliche Erklärungen des Herstellers vorlegen zu lassen.

Bei FFP-Masken sollten in jedem Fall die Zertifikate der notifizierten Stellen angefordert und deren Existenz anhand der Nummer des sog. „notified body“ geprüft werden, vgl. hierzu unter C.1.. Ferner sollte überprüft werden, ob eine Typen-, Chargen oder Seriennummer angegeben ist sowie ob Angaben zum Importeur vorliegen, vgl. unter C. 2.2..

3. Wettbewerbsrechtliche Haftung bei fehlender oder falscher CE-Kennzeichnung

- 3.1 Die CE-Kennzeichnung dient dem Schutz der Gesundheit und ist damit wertbezogene Norm i. S. v. UWG, sodass Verstöße regelmäßig Ansprüche nach dem UWG (Unterlassung, Schadensersatz, Auskunft, Abmahnkosten etc.) auslösen können, vgl. Rehmann/Wagner/Wagner, 3. Aufl. 2018, MPG § 9 Rn. 22.

- 3.2 Ungeachtet dessen bestehen wettbewerbsrechtliche Ansprüche dann, wenn Community-Masken in einer Art und Weise dargestellt werden, dass ihnen ein höheres Maß an Wirksam-

² Hiervor warnt z.B. bereits die BAuA unter https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html, dort unter dem Unterpunkt „Dürfen auch FFP-Masken ohne CE-Kennzeichnung verwendet und in Verkehr gebracht werden?“ mit dem Hinweis: „Bitte beachten Sie, dass zunehmend Plagiate bzw. gefälschte Schutzmasken mit verminderter Qualität in Verkehr gebracht werden!“

³ So z.B. die generelle Empfehlung der IHK Wiesbaden für Importeure unter <https://www.ihk-wiesbaden.de/gruendung/innovation/din-ce-gs/ce-kennzeichen-1738796> (dort unter „Information für Importeure“, allerdings ohne rechtlichen Anknüpfungspunkt).

keit beigemessen wird, als tatsächlich existiert. Insoweit ist bei der Darstellung dafür Sorge zu tragen, dass hier nicht der Eindruck erweckt wird, es handele sich um ein Medizinprodukt.

Soweit in den einzelnen Bundesländern nunmehr das Tragen derartiger Community-Masken vorgeschrieben ist, kann darauf hingewiesen werden, dass diese Produkte dazu geeignet sind, die behördlichen Vorgaben zu erfüllen. Es muss in diesem Fall jedoch auch vermieden werden, dass hierdurch ein weitergehender Schutz gewährt wird.

4. Haftung des Verkäufers (z.B. des Apothekers) für Mängel an der Ware

- 4.1 Für defekte Ware kommt insbesondere die allgemeine kaufrechtliche Gewährleistung in Betracht, d.h. der Verkäufer schuldet beim Vorliegen eines Mangels Nacherfüllung/-lieferung, es bestehen Rücktritts- und Minderungsrechte. Ferner können Schadensersatzansprüche bestehen. Es sind ggf. vereinbarte Gewährleistungsausschlüsse zu prüfen.

Die etwaige Einstandspflicht eines Betriebshaftpflichtversicherers bemisst sich nach den jeweiligen Verträgen und Versicherungsbedingungen. Grundsätzlich betrifft diese jedoch nur Schäden, die bei Dritten entstanden sind. Etwaige Kostenrisiken des Apothekers durch die Geltendmachung von Minderung/Rücktritt durch Kunden sind nicht erfasst. Auch strafrechtliche Risiken sowie Bußgelder sind keine versicherten Risiken. Ferner dürften auch Risiken, die aus einer Haftung als Hersteller nach dem MPG entstehen, weil Abpackungs- oder Kennzeichnungshandlungen vorgenommen wurden, nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Apotheke abgedeckt sein, wenn nur der reine Apothekenbetrieb versichert ist. Die Betriebshaftpflichtversicherung hat jedoch in der Regel dann einzustehen, wenn es kausal durch die Veräußerung mangelhafter Masken zu versicherten Personenschäden gekommen ist, sich der Träger einer Maske also aufgrund des Mangels infiziert hat. Dies dürfte in der Realität jedoch nicht nachweisbar sein. Auch der entgangene Gewinn eines Betriebes, der infolge einer durch eine fehlerhafte Maske aufgetretene Infektion eines Mitarbeiters geschlossen werden musste, ist grundsätzlich als Vermögensschaden erstattungsfähig, soweit eine Kausalität nachgewiesen werden kann.

- 4.2 Im Verhältnis zum eigenen Lieferanten sollte darauf geachtet werden, die gelieferte Ware umgehend bei Wareneingang zu untersuchen. Hierzu gehören insbesondere die Untersuchung der Verpackung sowie die stichprobenartige Untersuchung einzelner Masken auf notwendige Kennzeichnungen sowie etwaige Perforationen.⁴ Werden Mängel erkannt, sind diese zur Sicherung eigener Ansprüche unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen, § 377 HGB.

5. Haftung des Herstellers

Ferner haftet der Hersteller des Produktes gegenüber dem Geschädigten (bei Vorliegen der Voraussetzungen) nach dem Produkthaftungsgesetz. Aufgrund der insoweit bestehenden Ansprüche sollte stets geprüft werden, ob ausreichender Versicherungsschutz besteht.

⁴ Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfpflichten auch davon abhängig sein können, welche Erfahrungen auf dem Markt mit schadhaften Masken bekannt werden. Je mehr Berichte über schadhafte Masken in der Öffentlichkeit publiziert werden, desto intensiver ist auch die stichprobenartige Untersuchung vorzunehmen.